

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 02.06.2023

SR/BeVoSr/803/2023

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	19.06.2023	Ö

Verfasser: Langer, Sebastian

FB/Aktenzeichen: 3-333-04

Wahl eines Wahlprüfungsausschusses gem. § 39 GWKG (Anzahl und Wahl der Ausschusmitglieder)

Zielsetzung:

Wahl eines Wahlprüfungsausschusses durch die neu gewählte Stadtvertretung.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung wählt den Wahlprüfungsausschuss wie folgt:

Name		Partei/Wählergruppe
Herr/Frau		FRW
Herr/Frau		CDU
Herr/Frau		Bündnis 90 / DIE GRÜNE
Herr/Frau		SPD
Herr/Frau		FDP

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 02.06.2023

Langer, Sebastian am 01.06.2023

Sachverhalt:

Gemäß § 39 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) i. V. mit § 66 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) hat die neue Stadtvertretung in ihrer ersten Sitzung einen Ausschuss (Wahlprüfungsausschuss) zu wählen, der die Einsprüche gegen die

Wahl sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen vor zu prüfen hat.
Der Wahlleiter legt hierzu die bei ihr oder ihm eingegangenen Einsprüche sowie die sonstigen Unterlagen über die amtliche Vorprüfung des Wahlergebnisses vor.
Der Wahlprüfungsausschuss unterbreitet der Stadtvertretung einen Vorschlag über den von ihr im Wahlprüfungsverfahren zu fassenden Beschluss (Beschluss über die Gültigkeit der Wahl).

Die Stadtvertretung soll ihre Entscheidung unverzüglich, möglichst bereits in der zweiten Sitzung, treffen.

Der Wahlprüfungsausschuss ist kein ständiger Ausschuss nach der Gemeindeordnung.

Die Besetzung erfolgte bislang durch je ein Mitglied einer jeden Fraktion bzw. der fraktionslosen Mitglieder der Stadtvertretung. Es wird daher empfohlen, alle Parteien und Wählergemeinschaften zu beteiligen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Anlagenverzeichnis:

Einzelnormen: § 39 GKWG und § 66 GKWO

mitgezeichnet haben: